



Rahmenkonzept

Nachteilsausgleich

*Volksschule, Gymnasium, Fachmittelschule und
Berufsbildung*

Inhalt

1 Ausgangslage	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Definitionen	3
3.1 Nachteilsausgleich	3
3.2 Behinderung	3
4 Anspruch	4
4.1 Attestierte Behinderung	4
4.2 Weitere Voraussetzungen	4
5 Verfahren	4
5.1 Volksschule, Fachmittelschule und Gymnasium	4
5.2 Berufsbildung	5
5.3 Verfahren Nahtstellen	5
5.4 Inhalt Vereinbarung oder Verfügung	5
6 Zeugnis	6

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18

6002 Luzern

Luzern, 16. Mai 2025

1 Ausgangslage

Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Bildung auf allen Schul- und Ausbildungsstufen zu ermöglichen, ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs eine unerlässliche Massnahme.

Das vorliegende Rahmenkonzept soll ein koordiniertes Vorgehen und einheitliche Grundsätze definieren, um Nachteilsausgleichsmassnahmen bedarfsgerecht und chancengerecht auf den Ausbildungsstufen der Volksschule, des Gymnasiums, der Fachmittelschule und im Bereich der Berufsbildung anzuwenden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006
- Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
- Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG)
- Art. 3, Art. 18 und 21 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG)
- Art. 35 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)
- Richtlinie Nachteilsausgleich, Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, 10. September 2018
- Weisung Nachteilsausgleich an der Volksschule, Dienststelle Volksschulbildung, 1. August 2015
- Weisungen für die Maturitätsprüfungen, Maturitätskommission, 11. Januar 2022

3 Definitionen

3.1 Nachteilsausgleich

Unter Nachteilsausgleich werden Massnahmen verstanden, die in Aus- oder Weiterbildungen allfällige Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ausgleichen. An den Volksschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen können diese Massnahmen im Unterricht und an den Prüfungen (auch Aufnahme- und Abschlussprüfungen) angewendet werden. In der Berufsbildung gelten die Anpassungen auch für den Ausbildungsprozess und das Qualifikationsverfahren. Auf der Sekundarstufe II ist der Nachteilsausgleich bei Prüfungen wichtig, da vom Erreichen einer bestimmten Leistung das Bestehen bzw. der Abschluss der betreffenden Ausbildung abhängig ist.

3.2 Behinderung

Die von der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) am 25. Oktober 2017 verabschiedete Terminologie für die Sonderpädagogik definiert den Begriff Behinderung als «Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren)». Aus rechtlicher Sicht fallen darunter Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder ver-

unmöglich, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. Art. 2 BehiG).

Im Ausbildungskontext werden auch ausgeprägte Konzentrationsschwächen und Teilleistungsstörungen unter dem Begriff Behinderung subsumiert, weshalb nachfolgend nur noch der Begriff «Behinderung» verwendet wird.

4 Anspruch

4.1 Attestierte Behinderung

Voraussetzung zur Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist das Vorliegen einer Behinderung. Die Behinderung muss diagnostiziert und dokumentiert sein. Entsprechende Abklärungen sowie die Erstellung der Gutachten erfolgen durch eine Fachärztin/einen Facharzt oder eine spezialisierte Fachstelle. Das Gutachten muss mindestens die Diagnose, die konkreten Auswirkungen der Behinderung auf den Schulalltag bzw. auf den beruflichen Alltag und Aussagen zu allfälligen Nachteilsausgleichsmassnahmen enthalten. Für den Volksschulbereich steht der Schulpsychologische Dienst als Abklärungsstelle, für die Gymnasien und Fachmittelschulen die Fachstelle Psychologische Beratung Berufsbildung & Gymnasien (FPB) zur Verfügung. Auch der KJPD kann als Fachstelle fungieren.

4.2 Weitere Voraussetzungen

- Fachliche Anforderungen bzw. Lernziele dürfen nicht angepasst oder reduziert werden.
- Nachteilsausgleichsmassnahmen sind keine Fördermassnahmen.
- Die Behinderung darf nicht die prüfenden Kompetenzen selbst betreffen.
- Die Art der Behinderung darf bei der Berufsbildung die Ausübung des gewählten Berufes nicht verhindern oder massgeblich beeinträchtigen.
- Die Massnahmen müssen bezogen auf die gestellte Diagnose zweckmässig sein, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen.
- Die Massnahmen dürfen nicht zu einer Bevorteilung der betreffenden Lernenden führen.
- Die Umsetzung der Massnahmen muss für die Schule zumutbar sein.

5 Verfahren

5.1 Volksschule, Fachmittelschule und Gymnasium

Aufgrund der in einem Gutachten erwähnten Nachteilsausgleichsmassnahmen werden an den Schulen die pädagogischen Umsetzungen durch die Schulleitungen mit Einbezug der Erziehungsberechtigten und Lernenden individuell (in einer Vereinbarung oder einer Verfügung) festgelegt.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich kann jederzeit geltend gemacht werden. Ein Nachteilsausgleich für den Unterricht entfaltet seine Wirkung ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung oder dem Erlass einer Verfügung.

Bei Gesuchen um Nachteilsausgleich für Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten bestimmte Fristen, innert welchen das Gesuch bei der zuständigen Stelle einzureichen ist. Dadurch erhält die Stelle, welche die Prüfung organisiert und durchführt, genügend Zeit für die Organisation der notwendigen Nachteilsausgleichsmassnahmen

5.2 Berufsbildung inkl. Berufsmaturitätsschulen

Das Gesuch um einen Nachteilsausgleich wird schriftlich an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gestellt. Dem Gesuch um Nachteilsausgleich muss zwingend ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle oder einer Fachärztin oder eines Facharztes beigelegt werden.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung hat grundsätzlich im ersten Ausbildungsjahr zu erfolgen. Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren muss bis spätestens 31. Oktober vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht werden.

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung entscheidet nach Eingang des schriftlichen Gesuches inkl. des Gutachtens über die Art und den Umfang der Nachteilsausgleichsmassnahmen.

5.3 Verfahren Nahtstellen

Beim Eintritt in die Sekundarstufe, in eine gymnasiale oder berufliche Ausbildung müssen Nachteilsausgleichsmassnahmen erneut beantragt werden. Aus Datenschutzgründen dürfen die abgebenden Schulen die aufnehmenden Schulen nicht über gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen informieren. Somit liegt es an den betreffenden Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten, die Massnahmen frühzeitig zu beantragen.

Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule/in das Langzeitgymnasium passt die Sekundarschule/das Untergymnasium die beantragten Massnahmen allenfalls an. Eine erneute Abklärung, ob sich die Behinderung oder Störung weiterhin auf das schulische Können auswirkt, ist auf dieser Stufe nicht nötig.

Beim Eintritt in das Obergymnasium und in das Kurzzeitgymnasium sowie in die Fachmittelschule muss eine erneute Abklärung durch die FPB stattfinden. Dieses Gutachten gilt für einen Nachteilsausgleich an der Maturitätsprüfung, respektive an den FMS-Ausweisprüfungen und Fachmaturitätsprüfungen.

Beim Übertritt in die Berufsbildung ist von den die Erziehungsberechtigten die Bescheinigung des Schulpsychologischen Dienstes der letzten Überprüfung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung einzureichen. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.

5.4 Inhalt Vereinbarung oder Verfügung

Die Bewilligung eines Nachteilsausgleich kann entweder in einer Vereinbarung geregelt oder aber von der Schulleitung oder Dienststelle verfügt werden.

Die schriftliche Vereinbarung oder Verfügung muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- a. die Massnahmen im Einzelnen,
- b. den Zeitraum, für den die Massnahmen gewährt werden,
- c. die Fächer, in denen Massnahmen getroffen werden,
- d. die Form und den Zeitpunkt der Überprüfung hinsichtlich allenfalls nötiger Anpassung von Massnahmen,
- e. das Verfahren und die Zuständigkeit für eine Verlängerung.

Bei einer vollumfänglichen oder teilweisen Ablehnung von beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen oder bei Uneinigkeit ist der Entscheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Gesuchsstellenden zuzustellen.

6 Zeugnis

Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden. Da der Nachteilsausgleich lediglich einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, benötigt es keinen Hinweis im Zeugnis.